Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

857

1975	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1975	Nr. 30
		'
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe	837
29. 4. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	839
29. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Ubereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	839
30. 4. 75	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Ubereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe	840
6. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	840
7. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finan- zierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island, Grönland und auf den Färöern	841
9. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	842
15. 5. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ubereinkommens über die Hohe See und des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	843
22. 5. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch- land und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gewährung des Rechts für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland zum Fischfang in der Seefischereizone	

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe

der Volksrepublik Polen

Vom 17. April 1975

In Freetown ist am 7. Februar 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. Februar 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 1975

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sierra Leone

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone.

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt/Main, für das Vorhaben "Straße Freetown-Waterloo (außerstädtischer Bereich)", wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.
- (2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Bank von Sierra Leone garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown am 7. Februar 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Dr. Richard Achenbach

Für die Regierung der Republik Sierra Leone Desmond Luke

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts

Vom 29. April 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. August 1974 zu dem Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1137) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1975 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland wurde am 5. Dezember 1974 beim italienischen Außenministerium hinterlegt.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten am gleichen Tage in Kraft getreten:

Belgien

Frankreich

Italien

Luxemburg

Niederlande

Bonn, den 29. April 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Ubereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland

Vom 29. April 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 12. Dezember 1969 über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1261) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Spanien

am 20. April 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 715).

Bonn, den 29. April 1975

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe

Vom 30. April 1975

Das Übereinkommen vom 27. November 1925 über die Eichung der Binnenschiffe (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 355) ist von der Bundesrepublik Deutschland am 14. Februar 1975 gekündigt worden. Das Übereinkommen tritt daher nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. Februar 1976 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. August 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 879) und vom 20. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 715).

Bonn, den 30. April 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Anderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 6. Mai 1975

Die Protokolle vom 14. Juni 1954

- a) über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 — Artikel 45 — und
- b) über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 — Artikel 48 Buchstabe a, 49 Buchstabe e und 61 —

(Bundesgesetzbl. 1959 II S. 69) sind nach ihrem drittletzten Absatz

zu a) für

China am 28. Februar 1974

Swasiland am 31. Januar 1974

zu b) für

Swasiland am 31. Januar 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1665).

Bonn, den 6. Mai 1975

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island, Grönland und auf den Färöern

Vom 7. Mai 1975

Die Vereinbarungen vom 25. September 1956 über

- a) gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 15. August 1958)
- b) gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Grönland und auf den Färöern (Bundesanzeiger Nr. 158 vom 20. August 1958)

sind von Pakistan am 23. Dezember 1974 gekündigt worden. Die Vereinbarungen treten daher für

Pakistan

am 31. Dezember 1975

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 971).

Bonn, den 7. Mai 1975

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Vom 9. Mai 1975

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Kuba am 30. März 1975

in Kraft getreten und tritt für

Australien am 24. Juni 1975

in Kraft.

Die Beitrittsurkunde Kubas enthält folgende Erklärung:

(Ubersetzung)

"La República de Cuba aplicará la presente Convención al reconocimiento y la ejecución de las sentencias arbitrales dictadas en el territorio de otro Estado Contratante. Respecto a las sentencias arbitrales dictadas en otros Estados No Contratantes aplicará la Convención solamente en la extensión que aquellos concedan un tratamiento reciproco establecido por mutuo acuerdo entre las partes; y además, sólo aplicará la Convención a las controversias que surjan de relaciones jurídicas, sean o no contractuales, que sean consideradas como comerciales por la legislación cubana."

"Die Republik Kuba wird dieses Ubereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anwenden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind. Auf Schiedssprüche, die in Nichtvertragsstaaten ergangen sind, wird sie das Übereinkommen nur in dem Umfang anwenden, in dem diese Staaten die Gegenseitigkeit gewähren, soweit diese zwischen den Parteien vereinbart wurde; ferner wird sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach kubanischem Recht als Handelssachen angesehen werden."

Australien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde die Anwendung dieses Übereinkommens nach Artikel X Abs. 1 auf alle Gebiete außer auf Papua-Neuguinea erstreckt, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1046).

Bonn, den 9. Mai 1975

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Hohe See und des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

Vom 15. Mai 1975

Ī.

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. September 1972 zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (Bundesgesetzblatt 1972 II S. 1089) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 34 Abs. 2 und das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll vom selben Tage über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten für die

Bundesrepublik Deutschland

am 25. August 1973

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 26. Juli 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung abgegeben:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält folgende Vorbehalte für nicht vereinbar mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens vom 29. April 1958 über die Hohe See und daher nicht für annehmbar:

- 1. Den Vorbehalt der Regierung Indonesiens zu dem Übereinkommen;
- 2. Die Vorbehalte, welche die Regierung des Iran bei der Zeichnung des Ubereinkommens zu den Artikeln 2, 3 und 4 sowie zu Artikel 2 Ziffer 3 in Verbindung mit Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens erklärt hat, letzteren insoweit, als durch diesen Vorbehalt die Möglichkeit eröffnet werden soll, das Legen unterseeischer Kabel und Rohrleitungen auch bei Erfüllung etwaiger Bedingungen zu versagen;
- 3. Die Vorbehalte und sachlich als Vorbehalte zu qualifizierenden Erklärungen der Regierungen Albaniens, Bulgariens, Mexikos, Polens, Rumäniens, der Sowjetunion, Weißrußlands, der Ukraine, der Tschechoslowakei und Ungarns zu Artikel 9 des Übereinkommens;
- 4. Die Erklärungen der Regierungen Albaniens, Bulgariens, Polens, Rumäniens, der Sowjetunion, Weißrußlands, der Ukraine, der Tschechoslowakei und Ungarns zu der in dem Übereinkommen enthaltenen Definition der Seeräuberei, soweit diese Erklärungen als Vorbehalte zu qualifizieren sind.

Ferner hält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Dezember 1973 erklärten Vorbehalt zu Artikel 9 des Übereinkommens für nicht vereinbar mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens und daher für nicht annehmbar.

Dasselbe gilt für die Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom gleichen Tage zu der in dem Übereinkommen enthaltenen Definition der Seeräuberei, soweit diese Erklärung als ein Vorbehalt zu qualifizieren ist.

Durch diese Erklärung wird die völkerrechtliche Geltung des Übereinkommens im übrigen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und denjenigen Parteien des Übereinkommens, die die oben bezeichneten Vorbehalte und Erklärungen abgegeben haben, nicht berührt.

Das Übereinkommen ist für die

Deutsche Demokratische Republik

am 26. Januar 1974

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärungen abgegeben:

Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß das Prinzip des Völkerrechts, wonach ein Schiff auf hoher See keiner anderen Jurisdiktion außer derjenigen des Flaggenstaates unterworfen ist, unterschiedslos auf alle Staatsschiffe Anwendung findet.

Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die im Artikel 15 der Konvention gegebene Definition der Piraterie bestimmte Handlungen, die nach dem geltenden Völkerrecht als Piratenakte angesehen werden sollten, nicht erfaßt und nicht dazu dient, die Freiheit der Schiffahrt auf dem Offenen Meer zu schützen.

Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Artikel 31 und 33 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan

am 30. September 1962

Albanien

am 6. Januar 1965

Albanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of the People's Republic of Albania considers that, in virtue of well-known principles of international law, all Government ships owned or operated by a State, without exception, irrespective of the purpose for which they are used, are subject to the jurisdiction only of the State under whose flag they sail.

Declaration:

The Government of the People's Republic of Albania declares that the definition of piracy as given in the Convention is not consistent with present international law and does not serve to ensure freedom of navigation on the high seas.

Artikel 9:

Die Regierung der Volksrepublik Albanien ist der Auffassung, daß auf Grund allgemein bekannter Grundsätze des Völkerrechts alle einem Staat gehörenden oder von ihm verwendeten Staatsschiffe ohne Ausnahme ungeachtet des Zwecks, dem sie dienen, ausschließlich der Hoheitsgewalt des Staates unterstehen, unter dessen Flagge sie fahren.

Erklärung:

Die Regierung der Volksrepublik Albanien erklärt, daß die in dem Ubereinkommen enthaltene Definition der Seeräuberei mit dem derzeitigen Völkerrecht nicht in Einklang steht und nicht geeignet ist, die Freiheit der Schiffahrt auf der Hohen See sicherzustellen

Australien Relgien am 13. Juni 1963

Belgien

am 5. Februar 1972

Bulgarien

am 30. September 1962

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of the People's Republic of Bulgaria considers that the principle of international law according to which a ship on the high seas is not subject to any jurisdiction except that of the flag State applies without restriction to all government ships.

Declaration:

The Government of the People's Republic of Bulgaria considers that the

Artikel 9:

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien ist der Auffassung, daß der Grundsatz des Völkerrechts, nach dem ein Schiff auf Hoher See keiner anderen Hoheitsgewalt als der des Flaggenstaates untersteht, ohne Einschränkung für alle Staatsschiffe gilt.

Erklärung:

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien ist der Auffassung, daß die definition of piracy given in the Convention does not cover certain acts which under contemporary international law should be considered as acts of piracy and does not serve to ensure freedom of navigation on international sea routes.

in dem Übereinkommen enthaltene Definition der Seeräuberei bestimmte Handlungen nicht erfaßt, die nach dem gegenwärtigen Völkerrecht als seeräuberische Handlungen anzusehen sind, und daß sie nicht geeignet ist, die Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Seewegen sicherzustellen.

Costa Rica	am	17. März 1972
Dänemark	am	26. Oktober 1968
Dominikanische Republik	am	10. September 1964
Finnland	am	18. März 1965
Guatemala	am	30. September 1962
Haiti	am	30 . September 1962
Indonesien	am	30. September 1962

Indonesien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte abgegeben:

lautet:

(Ubersetzung)

Reservation made upon ratification:

.. that the terms 'territorial sea' and 'internal waters' mentioned in the Convention, as far as the Republic of Indonesia is concerned, are interpreted in accordance with Article 1 of the Government Regulation in Lieu of an Act No. 4 of the Year 1960 (State Gazette 1960, No. 22) concerning Indonesian Waters, which, in accordance with Article 1 of the Act No. 1 of the Year 1961 (State Gazette 1961, No. 3) concerning the Enactment of All Emergency Acts and All Government Regulations in Lieu of an Act which were promulgated before January 1, 1961, has become Act, which Article word by word is as follows:

Article 1: 1. The Indonesian Waters consist of the territorial sea and the internal waters of Indonesia.

- 2. The Indonesian territorial sea is a maritime belt of a width of twelve nautical miles, the outer limit of which is measured perpendicular to the baselines or points on the baselines which consist of straight lines connecting the outermost point on the low water mark of the outermost islands or part of such islands comprising Indonesian territory with the provision that in case of straits of a width of not more than twenty-four nautical miles and Indonesia is not the only coastal state the outer limit of the Indonesian territorial sea shall be drawn at the middle of the strait
- 3. The Indonesian internal waters are all waters lying within the baselines mentioned in paragraph 2.
- 4. One nautical mile is sixty to one degree of latitude.

Israel Italien genannten Begriffe "Küstenmeer" und "innere Gewässer" für die Republik Indonesien ausgelegt werden nach Maßgabe des Artikels 1 der einem Gesetz gleichgestellten Regierungsverordnung Nr. 4 aus dem Jahre 1960 (Staatsanzeiger 1960, Nr. 22) betreffend indonesische Gewässer, die nach Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1 aus dem Jahre 1961 (Staatsanzeiger 1961, Nr. 3) betreffend alle vor dem 1. Jahre.

nuar 1961 erlassenen Notstandsge-

setze und alle Gesetzen gleichgestell-

ten Regierungsverordnungen Geset-

zeskraft erlangt hat; dieser Artikel

... daß die in dem Übereinkommen

Vorbehalt bei der Ratifikation:

Artikel 1: (1) Die indonesischen Gewässer bestehen aus dem Küstenmeer und den inneren Gewässern Indonesiens.

- (2) Das indonesische Küstenmeer ist ein 12 Seemeilen breiter Meeresstreifen, dessen äußere Begrenzung senkrecht zu den Basislinien oder Punkten auf den Basislinien gemessen wird, die aus geraden Linien bestehen, welche den äußersten Punkt auf der Niedrigwassermarke der zum indonesischen Hoheitsgebiet gehörenden entferntesten Inseln oder Teile dieser Inseln verbinden, und zwar mit der Maßgabe, daß im Falle von Meerengen von nicht mehr als 24 Seemeilen Breite, bei denen Indonesien nicht der einzige Küstenstaat ist, die äußere Grenze des indonesischen Küstenmeers durch die Mitte der Meerenge verläuft.
- (3) Die inneren Gewässer Indonesiens sind alle Gewässer innerhalb der in Absatz 2 genannten Basislinien.
- (4) Eine Seemeile entspricht $^{1}/_{60}$ Breitengrad.

am 30. September 1962 am 16. Januar 1965

Japan	am	10. Juli 1968
Jugoslawien	am	27. Februar 1966
Kenia	am	20. Juli 1969
Khmer-Republik	am	30. September 1962
Madagaskar	am	30. September 1962
Malawi	am	3. Dezember 1965
Malaysia	am	30. September 1962
Mexiko	am	1. September 1966

Mexiko hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of Mexico enters an express reservation with regard to article 9, since it considers that government ships, irrespective of the use to which they are put, enjoy immunity; it therefore does not accept the limitation imposed in the article in question, which provides that only ships owned or operated by a State and used only on government non-commercial service shall have immunity from the jurisdiction of other States on the high seas.

Artikel 9:

Die Regierung Mexikos bringt einen ausdrücklichen Vorbehalt im Zusammenhang mit Artikel 9 an, da sie der Auffassung ist, daß Staatsschiffe ungeachtet des Zwecks, dem sie dienen, Immunität genießen; sie ist daher mit der in dem genannten Artikel festgelegten Einschränkung nicht einverstanden, derzufolge nur einem Staat gehörende oder von ihm verwendete Schiffe, die im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen, auf Hoher See Immunität von der Hoheitsgewalt anderer Staaten genießen.

Nepal	am	27. Januar 1963
Niederlande	am	20. März 1966
Obervolta	am	3. November 1965
Osterreich	am	9. Februar 1974
Polen	am	30. September 1962

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of the Polish People's Republic considers that the rule expressed in article 9 applies to all ships owned or operated by a State.

Declaration:

The Government of the Polish People's Republic considers that the definition of piracy as contained in the Convention does not fully correspond with the present state of international law in this respect.

Artikel 9:

Die Regierung der Volksrepublik Polen ist der Auffassung, daß die Regel in Artikel 9 für alle einem Staat gehörende oder von ihm verwendete Schiffe gilt.

Erklärung:

Die Regierung der Volksrepublik Polen ist der Auffassung, daß die in dem Übereinkommen enthaltene Definition der Seeräuberei nicht völlig dem derzeitigen Stand des Völkerrechts in dieser Hinsicht entspricht.

Portugal Rumänien am 7. Februar 1963 am 30. September 1962

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of the Romanian People's Republic considers that the principle of international law according to which a ship on the high seas is not subject to any jurisdiction except that of the flag State applies to all government ships regardless of the purpose for which they are used.

Artikel 9:

Die Regierung der Volksrepublik Rumänien ist der Auffassung, daß der Grundsatz des Völkerrechts, nach dem ein Schiff auf Hoher See keiner anderen Hoheitsgewalt als der des Flaggenstaats untersteht, für alle Staatsschiffe gilt, und zwar ungeachtet des Zwecks, dem sie dienen.

Declaration:

The Government of the Romanian People's Republic considers that the definition of piracy as given in article 15 of the Convention on the High Seas does not cover certain acts which under contemporary international law should be considered as acts of piracy.

Schweiz Senegal Sowjetunion Ukraine Weißrußland

Erklärung:

Die Regierung der Volksrepublik Rumänien ist der Auffassung, daß die in Artikel 15 des Übereinkommens über die Hohe See enthaltene Definition der Seeräuberei bestimmte Handlungen nicht erfaßt, die nach dem gegenwärtigen Völkerrecht als seeräuberische Handlungen anzusehen sind.

am 17. Juni 1966
 am 30. September 1962
 am 30. September 1962
 am 30. September 1962
 am 30. September 1962

Die Sowjetunion und ihre beiden Gliedstaaten haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden, bis auf die Bezeichnung der Vertragsparteien, übereinstimmenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of the Union of Soviet Socialist Republics considers that the principle of international law according to which a ship on the high seas is not subject to any jurisdiction except that of the flag State applies without restriction to all government ships.

Declaration:

The Government of the Union of Soviet Socialist Republics considers that the definition of piracy given in the Convention does not cover certain acts which under contemporary international law should be considered as acts of piracy and does not serve to ensure freedom of navigation on international sea routes.

Artikel 9:

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der Auffassung, daß der Grundsatz des Völkerrechts, nach dem ein Schiff auf Hoher See keiner anderen Hoheitsgewalt als der des Flaggenstaates untersteht, ohne Einschränkung für alle Staatsschiffe gilt.

Erklärung:

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der Auffassung, daß die in dem Übereinkommen enthaltene Definition der Seeräuberei bestimmte Handlungen nicht erfaßt, die nach dem gegenwärtigen Völkerrecht als seeräuberische Handlungen anzusehen sind, und daß sie nicht geeignet ist, die Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Seewegen sicherzustellen.

Spanien

am 27. März 1971

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Spain's accession is not to be interpreted as recognition of any rights or situations in connexion with the waters of Gibraltar other than those referred to in article 10 of the Treaty of Utrecht, of 13 July 1713, between the Crowns of Spain and Great Britain.

Südafrika Swasiland Thailand Tschechoslowakei Der Beitritt Spaniens ist nicht so auszulegen, als sei damit die Anerkennung anderer Rechte oder Situationen im Zusammenhang mit den Gewässern von Gibraltar verbunden als derjenigen, die in Artikel 10 des Vertrags von Utrecht vom 13. Juli 1713 zwischen der spanischen und der britischen Krone genannt sind.

am 9. Mai 1963 am 15. November 1970 am 1. August 1968 am 30. September 1962

Die Tschechoslowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

Artikel 9:

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik ist der Ansicht, daß

The Government of the Czechoslovak Republic holds that under international law in force government ships operated for commercial purposes also enjoy on the high seas complete immunity from the jurisdiction of any State other than the flag State.

Declaration:

The Government of the Czechoslovak Republic maintains that the notion of piracy as defined in the Convention is neither in accordance with the present international law nor with the interest of safeguarding the freedom of navigation on the high seas. nach dem geltenden Völkerrecht auch Staatsschiffe, die für Handelszwecke verwendet werden, auf Hoher See vollständige Immunität von der Hoheitsgewalt jedes anderen als des Flaggenstaats genießen.

Erklärung:

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik vertritt die Auffassung, daß der Begriff der Seeräuberei, wie er in dem Übereinkommen definiert ist, weder in Einklang mit dem derzeitigen Völkerrecht steht noch im Interesse der Gewährleistung der Freiheit der Schiffahrt auf der Hohen See liegt.

Uganda am 14. Oktober 1964 Ungarn am 30. September 1962

Ungarn hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgegeben:

(Ubersetzung)

Article 9:

The Government of the Hungarian People's Republic is of the opinion that, according to the general rules of international law, ships owned or operated by a State and used on government service, whether commercial or non-commercial, enjoy on the high seas the same immunity as warships.

Declaration:

The Government of the Hungarian People's Republic declares that the definition of piracy as given in the Convention is not consistent with present international law and does not serve the general interests of the freedom of navigation on the high seas.

Artikel 9:

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik ist der Auffassung, daß nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts einem Staat gehörende oder von ihm verwendete Schiffe, die im Staatsdienst stehen, gleichgültig ob sie Handelszwecken dienen oder nicht, auf Hoher See die gleiche Immunität genießen wie Kriegsschiffe.

Erklärung:

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik erklärt, daß die in dem Ubereinkommen enthaltene Definition der Seeräuberei nicht mit dem derzeitigen Völkerrecht in Einklang steht und nicht den allgemeinen Interessen der Freiheit der Schiffahrt auf der Hohen See dient.

Venezuela	am	30. September 1962
Vereinigtes Königreich	am	30. September 1962
Vereinigte Staaten	am	30. September 1962
Zentralafrikanische Republik	am	14. November 1962
Zypern	am	11. Mai 1 974

Die folgenden Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung vom Mutterland vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachten:

Fidschi	mit Wirkung vom 10. Oktober	1970
Jamaika	mit Wirkung vom 30. September	1962
Lesotho	mit Wirkung vom 4. Oktober	1966
Mauritius	mit Wirkung vom 12. März	1968
Nigeria	mit Wirkung vom 30. September	1962
Sierra Leone	mit Wirkung vom 30. September	1962
Tonga	mit Wirkung vom 4. Juni	1971
Trinidad und Tobago	mit Wirkung vom 30. September	1962

III.

Iran, für den das Übereinkommen bisher nicht in Kraft getreten ist, hat bei seiner Unterzeichnung folgende Vorbehalte abgegeben:

(Ubersetzung)

In signing the Convention on the High Seas, I make the following reservations:

Article 2:

With respect to the words "no State may validly purport to subject any part of them to its sovereignty", it shall be understood that this prohibition does not apply to the continental shelf, which is governed by article 2 of the Convention on the Continental Shelf.

Articles 2, 3 and 4:

The Iranian Government maintains the objection on the ground of excess of competence, expressed by its delegation at the twelfth plenary meeting of the Conference on the Law of the Sea on 24 April 1958, to the articles recommended by the Fifth Committee of the Conference and incorporated in the aforementioned articles of the Convention on the High Seas. The Iranian Government accordingly reserves all rights regarding the contents of these articles in so far as they relate to countries having no sea coast

Article 2 (3) — article 26, paragraphs 1 and 2:

Application of the provisions of these articles relating to the laying of submarine cables and pipelines shall be subject to the authorization of the coastal State, in so far as the continental shelf is concerned.

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Hohe See mache ich folgende Vorbehalte:

Artikel 2:

Bezüglich der Worte "... kann kein Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen, einen Teil davon seiner Souveränität zu unterstellen" ist davon auszugehen, daß dieses Verbot nicht für den Festlandsockel gilt, der durch Artikel 2 des Übereinkommens über den Festlandsockel geregelt wird.

Artikel 2, 3 und 4:

Die iranische Regierung hält den Einspruch wegen Überschreitens der Zuständigkeit aufrecht, den ihre Delegation auf der 12. Plenarsitzung der Seerechtskonferenz am 24. April 1958 gegen die vom Fünften Ausschuß der Konferenz empfohlenen und in die eingangs erwähnten Artikel des Übereinkommens über die Hohe See aufgenommenen Artikel vorgebracht hat. Die iranische Regierung behält sich dementsprechend alle Rechte bezüglich des Inhalts dieser Artikel vor, soweit diese sich auf Binnenstaaten beziehen.

Artikel 2 Nummer 3 — Artikel 26 Absätze 1 und 2:

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Artikel über das Legen unterseeischer Kabel und Rohrleitungen bedarf der Genehmigung durch den Küstenstaat, sofern es sich um den Festlandsockel handelt.

IV.

Die folgenden Staaten haben im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts oder zu einem späteren Zeitpunkt Gegenerklärungen abgegeben:

Australien:

(Ubersetzung)

- ... I am instructed by my Government to place on record its formal objections to the reservations hereunder mentioned, which have been made on behalf of other States to the Convention on the High Seas:
- (a) The reservation made to articles 2, 3 and 4 by Iran on signature.
- (b) The reservation made to paragraph 3 of article 2 and to paragraphs 1 and 2 of article 26 by Iran on signature.
- (c) The reservation made to article 9 by Bulgaria on signature and on ratification.
- (d) The reservations made to article 9 by the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian Soviet

- ... Ich bin von meiner Regierung angewiesen, ihre förmlichen Einsprüche gegen die im folgenden genannten Vorbehalte zu Protokoll zu geben, die namens anderer Staaten zu dem Übereinkommen über die Hohe See gemacht worden sind:
- a) Vorbehalt von Iran zu den Artikeln 2, 3 und 4 bei Unterzeichnung.
- b) Vorbehalt von Iran zu Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 26 Absätze 1 und 2 bei Unterzeichnung.
- c) Vorbehalt Bulgariens zu Artikel 9 bei Unterzeichnung und Ratifikation.
- d) Vorbehalte der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen Sozialistischen

Socialist Republic and the Union of Soviet Socialist Republics on signature and confirmed on ratification.

(e) The reservation made by Indonesia on ratification.

In relation to the reservation made by Indonesia I am instructed to point out that the Australian Government has previously informed the Indonesian Government that it does not recognize the validity in international law of the Regulation referred to in the reservation and that it does not consider itself bound by it.

1 February 1965

On the instructions of his Government, the Permanent Representative of Australia hereby places on record the formal objection of the Government of Australia to the reservation contained in the instrument of accession by Albania to the Convention on the High Seas done at Geneva on 29 April 1958.

31 January 1968

The Government of Australia places on record the formal objection to the reservation made by the Government of Mexico.

Dänemark:

The Government of Denmark declares that it does not find acceptable:

The reservations made by the Governments of Albania, Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Hungary, Mexico, Poland, Romania, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Union of Soviet Socialist Republics to article 9.

The reservation made by the Government of Iran to article 26 paragraphs 1 and 2;

The reservation made by the Government of Indonesia regarding the interpretation of the terms "territorial sea" and "internal waters".

The above-mentioned objections shall not affect the coming into force of the Convention, according to article 34, as between Denmark and the Contracting Parties concerned.

Fidschi:

The Government of Fiji declares that it withdraws the observations made by the United Kingdom with respect to the reservation made on ratification of the Convention by the Government of Indonesia and substitutes therefor the following observation:

With respect to the reservation made by the Government of Indonesia

Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9 bei Unterzeichnung, bestätigt bei Ratifikation

e) Vorbehalt Indonesiens bei Ratifikation.

Ich habe die Weisung, im Zusammenhang mit dem Vorbehalt Indonesiens darauf hinzuweisen, daß die australische Regierung die indonesische Regierung vorher davon unterrichtet hat, daß sie die völkerrechtliche Gültigkeit der in dem Vorbehalt genannten Verordnung nicht anerkennnt und sich durch sie nicht gebunden fühlt.

1. Februar 1965

Auf Weisung seiner Regierung gibt der Ständige Vertreter Australiens hiermit den förmlichen Einspruch der Regierung Australiens gegen den Vorbehalt zu Protokoll, der in der Beitrittsurkunde Albaniens zu dem Genfer Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See enthalten ist.

31. Januar 1968

Die Regierung Australiens gibt den förmlichen Einspruch gegen den Vorbehalt der Regierung Mexikos zu Protokoli.

(Ubersetzung)

Die Regierung Dänemarks erklärt, daß sie folgende Vorbehalte nicht für annehmbar hält:

Die Vorbehalte der Regierungen Albaniens, Bulgariens, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Tschechoslowakei, Ungarns, Mexikos, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9;

den Vorbehalt der Regierung von Iran zu Artikel 26 Absätze 1 und 2;

den Vorbehalt der Regierung von Indonesien bezüglich der Auslegung der Begriffe "Küstenmeer" und "innere Gewässer".

Das Inkrafttreten des Übereinkommens gemäß Artikel 34 im Verhältnis zwischen Dänemark und den betreffenden Vertragsparteien wird von den genannten Einsprüchen nicht berührt.

(Ubersetzung)

Die Regierung von Fidschi erklärt, daß sie die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zu dem Vorbehalt widerruft, der bei Ratifikation des Übereinkommens von der Regierung Indonesiens gemacht wurde, und daß sie sie durch folgende Bemerkung ersetzt:

Bezüglich des von der Regierung Indonesiens bei Ratifikation des geon ratification of the above-mentioned Convention on the High Seas, the Government of Fiji states that it considers that the extent of Indonesian national waters referred to therein is subject to the rule of international law, that, where the establishment of a straight baseline has the effect of enclosing as internal waters areas which previously had been considered as part of the high seas, a right of innocent passage shall exist in those waters, subject to the regulations of the national authorities respecting police, customs, quarantine and control of pollution, and without prejudice to the exclusive right of such authorities in respect of the exploration and exploitation of the natural resources of such waters and of the subjacent seabed and subsoil.

Furthermore, the Government of Fiji maintains all other objections communicated to the Secretary-General by the United Kingdom Government to the reservations or declarations made by certain States with respect to this Convention, reserving only its position on that Government's observations bearing on the application of the Optional Protocol of Signature pending final disposition of the question of the succession by the Government of Fiji to the said Protocol.

Israel:

I am instructed to place on record the Government of Israel's formal objection to all reservations and declarations made in connection with the signing or ratification of or accession to the Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone and the Convention on the High Seas which are incompatible with the purposes and objects of these Conventions. This objection applies in particular to the declaration or reservation made by Tunisia to article 16. paragraph 4, of the first of the abovementioned Conventions on the occasion of signature.

Japan:

1. In depositing the instrument of accession of the Convention on the High Seas, the Government of Japan wishes to state that it does not consider acceptable any unilateral statement in whatever form, made by a State upon signing, ratifying or acceding to the Convention on the High Seas, which is intended to exclude or modify for such State legal effects of the provisions of the Convention.

nannten Übereinkommens über die Hohe See gemachten Vorbehalts erklärt die Regierung von Fidschi, daß nach ihrer Auffassung die darin genannte Ausdehnung der indonesischen Hoheitsgewässer der Regel des Völkerrechts unterliegt, die besagt, daß in Fällen, in denen durch Ziehung einer geraden Basislinie Gebiete als innere Gewässer eingeschlossen werden, die früher als Teil der Hohen See galten, in diesen Gewässern ein Recht auf harmlose Durchfahrt besteht, vorbehaltlich der Polizei-, Zollund Quarantänevorschriften der staatlichen Behörden sowie der Vorschriften über die Verschmutzungsbekämpfung und unbeschadet des ausschließlichen Rechtes dieser Behörden in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze dieser Gewässer sowie ihres Meeresgrundes und Meeresuntergrundes.

Die Regierung von Fidschi hält außerdem alle sonstigen dem Generalsekretär von der Regierung des Vereinigten Königreichs mitgeteilte Einsprüche gegen die von bestimmten Staaten zu diesem Ubereinkommen gemachten Vorbehalte oder Erklärungen aufrecht und behält sich nur ihre Haltung zu den Bemerkungen der Regierung des Vereinigten Königreichs in bezug auf die Anwendung des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls vor, solange die Frage der Nachfolge der Regierung von Fidschi zu dem Protokoll nicht abschließend entschieden ist.

(Übersetzung)

Ich bin angewiesen worden, den förmlichen Einspruch der Regierung Israels gegen alle im Zusammenhang mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt zu dem Ubereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone und dem Übereinkommen über die Hohe See gemachten Vorbehalte und Erklärungen zu Protokoll zu geben, die mit den Zwekken und Zielen dieser Übereinkommen unvereinbar sind. Dieser Einspruch betrifft insbesondere die Erklärung bzw. den Vorbehalt, den Tunesien anläßlich der Unterzeichnung zu Artikel 16 Absatz 4 des erstgenannten Ubereinkommens gemacht hat.

(Ubersetzung)

(1) Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen über die Hohe See erklärt die Regierung Japans, daß sie einseitige Erklärungen gleich welcher Form für unannehmbar hält, die von einem Staat bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt zu dem Übereinkommen über die Hohe See abgegeben werden und deren Ziel es ist, für diesen Staat die Rechtswirkungen dieses Übereinkommens auszuschließen oder zu ändern.

- 2. In particular, the Government of Japan finds unacceptable the following reservations:
- (a) The reservations made by the Governments of Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian Soviet Socialist Republic, and the Union of Soviet Socialist Republics to article 9.
- (b) The reservations made by the Government of Iran to article 2 and article 26, paragraphs 1 and 2.

The reservation made by the Government of Indonesia quoted in the communications of the United Nations, C.N.122.1961. Treaties-7 and C.N.73.1962. Treaties-3.

The reservation made by the Government of Albania to article 9 in its instrument of accession.

The reservation made by the Government of Mexico to article 9 in its instrument of accession.

Madagaskar:

The Malagasy Republic formally expresses its objection to all reservations and statements made in connexion with signature or ratification of the Convention on the High Seas or in connexion with accession to the said Convention which are inconsistent with the aims and purposes of this Convention.

This objection applies in particular to the statements or reservations made with regard to the Convention on the High Seas by Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Hungary, Indonesia, Poland, Romania, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Union of Soviet Socialist Republics.

Niederlande:

In depositing their instrument of ratification regarding the Convention on the High Seas concluded at Geneva on April 29th 1958, the Government of the Kingdom of the Netherlands declare that they do not find acceptable

the reservations to article 9 made by the Governments of Albania, Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Union of Soviet Socialist Republics;

the declarations made by the Governments of Albania, Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Union of

- (2) Die Regierung Japans hält insbesondere folgende Vorbehalte für unannehmbar:
- a) Die Vorbehalte der Regierungen Bulgariens, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9.
- b) Die Vorbehalte der Regierung von Iran zu Artikel 2 und Artikel 26 Absätze 1 und 2.

Den Vorbehalt der Regierung Indonesiens, der in den Mitteilungen der Vereinten Nationen C.N.122.1961. Treaties-7 und C.N.73.1962. Treaties-3 zitiert wird.

Den in ihrer Beitrittsurkunde gemachtn Vorbehalt der Regierung Albaniens zu Artikel 9.

Den in ihrer Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt der Regierung Mexikos zu Artikel 9.

(Ubersetzung)

Die Republik Madagaskar erhebt förmlich Einspruch gegen alle im Zusammenhang mit der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens über die Hohe See oder im Zusammenhang mit dem Beitritt zu diesem Übereinkommen gemachten Vorbehalte und Erklärungen, die mit den Zielen und Zwecken des Übereinkommens unvereinbar sind.

Dieser Einspruch betrifft insbesondere die Erklärungen bzw. Vorbehalte, die von Bulgarien, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Tschechoslowakei, Ungarn, Indonesien, Polen, Rumänien, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in bezug auf das Übereinkommen über die Hohe See gemacht wurden.

(Ubersetzung)

Bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem am 29. April 1958 in Genf geschlossenen Übereinkommen über die Hohe See erklärt die Regierung des Königreichs der Niederlande, daß sie

die Vorbehalte der Regierungen Albaniens, Bulgariens, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9,

die Erklärungen der Regierungen Albaniens, Bulgariens, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik Soviet Socialist Republics on the definition of piracy given in the Convention, as far as these declarations amount to a reservation;

the reservations made by the Iranian Government to articles 2, 3 and 4, and to articles 2, paragraph 3, and 26, paragraphs 1 and 2;

the declaration made by the Government of Iran on article 2 as far as it amounts to a reservation to the said article:

the reservation made by the Government of Indonesia.

17 March 1967

The Government of the Kingdom of the Netherlands do not find acceptable the reservation made by the Government of Mexico.

Portugal:

27 December 1966

The Government of Portugal cannot accept the reservation proposed by the Mexican Government requiring the exemption of government ships from the dispositions laid down in the Convention, irrespective of the use to which these ships are put.

Thailand:

On depositing the instrument of ratification, the Government of Thailand made objections to the following reservations and declarations:

- 1. The reservations to article 9 made by the Governments of Albania, Bulgaria, the Byelorussian SSR, Czechoslovakia, Hungary, Mexico, Poland, Romania, the Ukrainian SSR and the USSR;
- 2. The declarations to article 15 made by the Governments of Albania, Bulgaria, the Byelorussian SSR, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian SSR and the USSR;
- 3. The reservation made by the Government of Indonesia.

Tonga:

The Government of the Kingdom of Tonga withdraws the observations made by the United Kingdom with respect to the reservation made on ratification of the Convention by the Government of Indonesia and substitutes therefor the following observation:

With respect to the reservation made by the Government of Indonesia on ratification of the above-mentioned Convention on the High Seas, the Government of Tonga states that it considers that the extent of Indonesian national waters referred to therein is subject to the rule of international law that, where the establishment of und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu der in dem Ubereinkommen enthaltenen Definition der Seeräuberei, soweit diese Erklärungen einen Vorbehalt darstellen, die Vorbehalte der iranischen Regierung zu den Artikeln 2, 3 und 4, sowie zu Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 26 Absätze 1 und 2,

die Erklärung der Regierung von Iran zu Artikel 2, soweit sie einen Vorbehalt zu diesem Artikel darstellt,

den Vorbehalt der Regierung Indonesiens nicht für annehmbar hält.

17 März 1967

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hält den Vorbehalt der Regierung Mexikos nicht für annehmhar

(Ubersetzung)

27. Dezember 1966

Die Regierung Portugals ist mit dem von der mexikanischen Regierung vorgeschlagenen Vorbehalt nicht einverstanden, in dem gefordert wird, Staatsschiffe ungeachtet ihres Verwendungszwecks von den Bestimmungen des Übereinkommens auszunehmen.

(Ubersetzung)

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erhob die Regierung Thailands Einspruch gegen folgende Vorbehalte und Erklärungen:

- 1. Die Vorbehalte der Regierungen Albaniens, Bulgariens, der Weißrussischen SSR, der Tschechoslowakei, Ungarns, Mexikos, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen SSR und der UdSSR zu Artikel 9:
- 2. die Erklärungen der Regierungen Albaniens, Bulgariens, der Weißrussischen SSR, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen SSR und der UdSSR zu Artikel 15;
- 3. den Vorbehalt der Regierung Indonesiens.

(Ubersetzung)

Die Regierung des Königreichs Tonga widerruft die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zu dem Vorbehalt, der bei Ratifikation des Übereinkommens von der Regierung Indonesiens gemacht wurde, und ersetzt sie durch folgende Bemerkung:

Bezüglich des von der Regierung Indonesiens bei Ratifikation des genannten Übereinkommens über die Hohe See gemachten Vorbehalts erklärt die Regierung von Tonga, daß nach ihrer Auffassung die darin genannte Ausdehnung der indonesischen Hoheitsgewässer der Regel des Völkerrechts unterliegt, die besagt,

a straight baseline has the effect of enclosing as internal waters areas which previously had been considered as part of the high seas, a right of innocent passage shall exist in those waters, subject to the regulations of the national authorities respecting police, customs, quarantine and control of pollution, and without prejudice to the exclusive right of such authorities in respect of the exploration and exploitation of the natural resources of such waters and of the subjacent seabed and subsoil.

Vereinigtes Königreich:

6 November 1959

Her Majesty's Government ... desire to place on record their formal objection to the following reservations and declarations:

The reservations to article 9 made by the Governments of Bulgaria, the Byelorussian SSR, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian SSR, and the USSR.

The reservations to articles 2, 3 and 4, and article 2 (3) made by the Iranian Government.

5 April 1962

The reservation made on ratification by the Government of Indonesia.

Her Majesty's Government have already stated to the Indonesian Government that they cannot regard as valid under international law the provisions of 'Government Regulation No. 4, 1960, in lieu of an Act concerning Indonesian Waters' to the extent that these provisions embody a claim to territorial waters extending to 12 miles or purport to demarcate territorial waters by the drawing of straight baselines between the outermost islands, or points, of a group of islands or purport to treat as internal waters all waters enclosed by those lines.

17 June 1965

The reservation to article 9 contained in the Albanian instrument of accession to the Convention.

2 November 1966

The reservation to article 9 contained in the Mexican instrument of accession.

Vereinigte Staaten:

19 September 1962

The United States does not find the following reservations acceptable:

The reservations to article 9 made by the Governments of Bulgaria, the Byelorussian SSR, Czechoslovakia, daß in Fällen, in denen durch Ziehung einer geraden Basislinie Gebiete als innere Gewässer eingeschlossen werden, die früher als Teil der Hohen See galten, in diesen Gewässern ein Recht auf harmlose Durchfahrt besteht, vorbehaltlich der Polizei-, Zoll- und Quarantänevorschriften der staatlichen Behörden sowie der Vorschriften über die Verschmutzungsbekämpfung und unbeschadet des ausschließlichen Rechts dieser Behörden in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze dieser Gewässer sowie ihres Meeresgrundes und Meeresuntergrundes.

(Ubersetzung)

6. November 1959

Die Regierung Ihrer Majestät..... gibt ihren förmlichen Einspruch gegen folgende Vorbehalte und Erklärungen zu Protokoll:

Die Vorbehalte der Regierungen Bulgariens, der Weißrussischen SSR, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Ukrainischen SSR und der UdSSR zu Artikel 9.

Die Vorbehalte der iranischen Regierung zu den Artikeln 2, 3 und 4 und zu Artikel 2 Nummer 3.

5. April 1962

Den von der Regierung Indonesiens bei der Ratifikation gemachten Vorbehalt.

Die Regierung Ihrer Majestät hat bereits gegenüber der indonesischen Regierung erklärt, daß sie die Bestimmungen der einem Gesetz gleichgestellten Regierungsverordnung Nr. 4 von 1960 betreffend die indonesischen Gewässer nicht als völkerrechtlich gültig betrachten kann, soweit diese Bestimmungen einen Anspruch auf Hoheitsgewässer bis zu 12 Meilen beinhalten oder die Hoheitsgewässer durch Ziehung gerader Basislinien zwischen den äußersten Inseln oder den äußersten Punkten einer Inselgruppe abgrenzen oder alle innerhalb dieser Linien liegenden Gewässer als innere Gewässer behandeln.

17. Juni 1965

Den in der albanischen Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen enthaltenen Vorbehalt zu Artikel 9.

2. November 1966

Den in der mexikanischen Beitrittsurkunde enthaltenen Vorbehalt zu Artikel 9.

(Ubersetzung)

19. September 1962

Die Vereinigten Staaten halten folgende Vorbehalte nicht für annehmbar:

Die Vorbehalte der Regierungen Bulgariens, der Weißrussischen SSR, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Hungary, Poland, Romania, the Ukrainian SSR, and the Union of Soviet Socialist Republics.

The reservations made by the Iranian Government to articles 2, 3 and 4 and article 26, paragraphs 1 and 2. The reservation made by the Government of Indonesia.

19 August 1965

The reservation to article 9 made by the Government of Albania in its instrument of accession.

28 September 1966

The reservation made by the Government of Mexico in its instrument of accession.

On 27 October 1967, the Government of the United States of America transmitted to the Secretary-General the following communication with reference to its previous communications regarding ratifications and accessions to the Law of the Sea Conventions with reservations which were not acceptable to the United States of America:

The Government of the United States of America has received an inquiry regarding the applicability of several of the Geneva Law of the Sea Conventions of 1958 between the United States and States which ratified or acceded to those Conventions with reservations which the United States found to be unacceptable. The Government of the United States wishes to state that it has considered and will continue to consider all the Geneva Law of the Sea Conventions of 1958 as being in force between it and all other States that have ratified or acceded thereto, including States that have ratified or acceded with reservations unacceptable to the United States. With respect to States which ratified or acceded with reservations unacceptable to the United States, the Conventions are considered by the United States to be in force between it and each of those States except that provisions to which such reservations are addressed shall apply only to the extent that they are not affected by those reservations. The United States considers that such application of the Convention does not in any manner constitute any concurrence by the United States in the substance of any of the reservations involved.

11 July 1974

The Government of the United States does not find acceptable the

Rumäniens, der Ukrainischen SSR und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9.

Die Vorbehalte der iranischen Regierung zu den Artikeln 2, 3 und 4 und zu Artikel 26 Absätze 1 und 2.

Den Vorbehalt der Regierung Indonesiens.

19. August 1965

Den von der Regierung Albaniens in ihrer Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt zu Artikel 9.

28. September 1966

Den von der Regierung Mexikos in ihrer Beitrittsurkunde gemachten Vorhabelt

Am 27. Oktober 1967 leitete die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dem Generalsekretär folgende Mitteilung zu, in der sie Bezug nahm auf ihre früheren Mitteilungen im Zusammenhang mit Ratifikationen und Beitritten zu den Seerechtsübereinkommen, bei denen Vorbehalte gemacht wurden, welche für die Vereinigten Staaten von Amerika nicht annehmbar waren:

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat eine Anfrage bezüglich der Anwendbarkeit mehrerer der Genfer Seerechtsübereinkommen von 1958 im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und solchen Staaten erhalten, die diese Thereinkommen mit Vorbehalten ratifiziert oder ihnen mit Vorbehalten beitraten, die für die Vereinigten Staaten unannehmbar waren. Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt, daß sie davon ausgegangen ist und auch in Zukunft davon ausgehen wird, daß sich alle Genfer Seerechtsübereinkommen von 1958 im Verhältnis zwischen ihr und allen übrigen Staaten in Kraft befinden, die diese Ubereinkommen ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, einschließlich der Staaten, die mit Vorbehalten ratifiziert haben oder beigetreten sind, die für die Vereinigten Staaten unannehmbar waren. Im Falle von Staaten. die mit für die Vereinigten Staaten unannehmbaren Vorbehalten ratifiziert haben oder beigetreten sind, gelten die Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und jedem dieser Staaten mit dem Vorbehalt, daß Bestimmungen, gegen die derartige Vorbehalte gerichtet sind, nur insoweit gelten, als sie von den Vorbehalten nicht berührt werden. Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, daß diese Anwendung des Übereinkommens keinerlei Zustimmung seitens der Vereinigten Staaten zum Inhalt der betreffenden Vorbehalte darstellt.

11. Juli 1974

Die Regierung der Vereinigten Staaten hält die Vorbehalte der Deutreservations made by the German Democratic Republic to article 20 of the Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone and to article 9 of the Convention on the High Seas. The Government of the United States, however, considers those Conventions as continuing in force between it and the German Democratic Republic except that provisions to which the above-mentioned reservations are addressed shall apply only to the extent that they are not affected by those reservations.

schen Demokratischen Republik zu Artikel 20 des Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone und zu Artikel 9 des Übereinkommens über die Hohe See nicht für annehmbar. Die Regierung der Vereinigten Staaten geht jedoch davon aus, daß diese Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Deut-Demokratischen schen Republik weiterhin mit dem Vorbehalt gelten, daß Bestimmungen, gegen die die obengenannten Vorbehalte gerichtet sind, nur insoweit gelten, als sie von diesen Vorbehalten nicht berührt wer-

V.

Das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	13. Juni 1 9 63
Belgien	am	5. Februar 1972
Costa Rica	am	17. März 1972
Dänemark	am	26. September 1968
Dominikanische Republik	am	10. September 1964
Finnland	am	18. März 1965
Haiti	am	30. September 1962
Jugoslawien	am	27. Februar 1966
Madagaskar	am	30. September 1962
Malawi	am	17. Dezember 1965
Malaysia	am	30. September 1962
Nepal	am	27. Januar 1963
Niederlande	am	20. März 1966
Portugal	am	7. Februar 1963
Schweiz	am	17. Juni 1966
Sierra Leone	am	14. Februar 1963
Uganda	am	14. Oktober 1964
Vereinigtes Königreich	am	30. September 1962

Mauritius hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll, dessen Anwendung vom Mutterland vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war,

mit Wirkung

vom 12. März 1968

als gebunden betrachtet.

Bonn, den 15. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Gehlhoff

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen In Vertretung Morgenstern

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gewährung des Rechts für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland zum Fischfang in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen

Vom 22. Mai 1975

In Warschau ist am 14. Dezember 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gewährung des Rechts für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland zum Fischfang in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 4. Juli 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend nebst einem Briefwechsel über die Gewährung von Rechten an die Fischer der Volksrepublik Polen im Falle der Errichtung einer Seefischereizone der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit veröffentlicht.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Rohr

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gewährung des Rechts für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland zum Fischfang in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Volksrepublik Polen

sind

- unter Beachtung des Gesetzes der Volksrepublik Polen vom 12. Februar 1970 über die Schaffung einer Seefischereizone vor der Küste der Volksrepublik Polen
 - und
- in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen und die Zusammenarbeit zu entwickeln und zu festigen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt, in dem in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Umfang in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen, jedoch außerhalb der Grenzen des Küstenmeeres der Volksrepublik Polen zu fischen. Die seewärtige Grenze der Seefischereizone der Volksrepublik Polen verläuft in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie für das Küstenmeer der Volksrepublik Polen. Diese Basislinie verläuft von einem Punkt mit den Koordinaten 54°27'33" N und 19°38'34" Ozu dem Punkt 54°35'36" N und 18°48'36" O, von dort weiter in westlicher Richtung entlang der Küste der Volksrepublik Polen bis zu einem Punkt mit den Koordinaten 53°55'45" N und 14°13'41" O.
- (2) Das Recht zum Fischfang innerhalb der Seefischereizone der Volksrepublik Polen nach Absatz 1 dieses Artikels gilt
- a) in dem Gebiet zwischen 3 und 6 Seemeilen, gemessen von der Basislinie für das Küstenmeer der Volksrepublik Polen, bis zum 31. Dezember 1973 und

- b) in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie für das Küstenmeer der Volksrepublik Polen für unbegrenzte Zeit.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete sind auf den beigefügten amtlichen Seekarten der Volksrepublik Polen Nr. 201 und 202*), die integrierende Bestandteile dieses Abkommens sind, näher bezeichnet.

Artikel 2

Vorschriften der Volksrepublik Polen über Seefischerei und Schutz der Staatsgrenzen sind so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Fischer die Möglichkeit haben, sie einzuhalten.

Artikel 3

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 4

Das Abkommen wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden und tritt in diesem Falle 12 Monate nach dem Tage des Eingangs der Kündigungserklärung außer Kraft.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem beide Regierungen durch Notenwechsel einander mitgeteilt haben, daß die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Warschau am 14. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Ruete

Für die Regierung der Volksrepublik Polen Olszewski

b) Die Seekarten werden aus technischen Gründen hier nicht veröffentlicht; sie können im Fischereiamt des Landes Schleswig-Holstein, 23 Kiel 14, Wischhofstraße 1—3, eingesehen werden.

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland Der Vizepremierminister und Minister für Schiffahrt der Volksrepublik Polen

Warschau, den 14. Dezember 1973

Warschau, den 14. Dezember 1973

Exzellenz,

namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkläre ich, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich für den Fall der Errichtung einer Seefischereizone (Seefischereianschlußzone) verpflichtet, mit der Regierung der Volksrepublik Polen unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, den Fischern aus der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dieselben Rechte zu gewähren, wie sie den Fischern aus der Bundesrepublik Deutschland in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen eingeräumt werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ruete

Exzellenz.

ich beehre mich, den Erhalt des Briefes Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

"Namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkläre ich, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich für den Fall der Errichtung einer Seefischereizone (Seefischereianschlußzone) verpflichtet, mit der Regierung der Volksrepublik Polen unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, den Fischern aus der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dieselben Rechte zu gewähren, wie sie den Fischern aus der Bundesrepublik Deutschland in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen eingeräumt werden."

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Olszewski

Seiner Exzellenz dem Vizepremierminister und Minister für Schiffahrt der Volksrepublik Polen Herrn Kazimierz Olszewski

Seiner Exzellenz dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland Herrn Dr. Hans Helmuth Ruete

Obersichtüber den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 291. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 90 vom 17. Mai 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 90 vom 17. Mai 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1. Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich -,40 DM Versandkosten), bei Lieserung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspiels ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.